

Nr. 10 Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1938

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 14. Juni 1938

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 102) Ablösung der staatlichen Holzlieferungen.
- 103) Verbot von öffentlich meistbietenden Verpachtungen.
- 104) Lebensordnung.
- 105) Auseinandersetzung bei Pfarrwechsel.
- 106) Eintragung der Kirchnaustritte in Kirchenbüchern.
- 107) Anstellung von Geistlichen.
- 108) Kornpreise.

- 109) Kurpredigerdienst 1938.
- 110) Heidenmisseton.
- 111) Betreuung der Wanderarbeiter.
- 112) Dienstanweisung für Pastoren und Pfarrverwalter.
- 113) Schriften.
- 114) Notiz.

II. Personalien: 115) bis 134).

I. Bekanntmachungen.

102) G.-Nr. / 263 / VI 38 k.

Ablösung der staatlichen Holzlieferungen.

Die staatlichen Forstämter werden in den nächsten Tagen den Herren Pastoren Erklärungen zur Unterzeichnung übersenden, in denen das Einverständnis mit den vom Forstamt errechneten Ablösungsbeträgen für die fälligen Holzlieferungen erklärt wird.

Hierzu bemerkt der Oberkirchenrat folgendes:

Die einzelnen Holznutzungsrechte sind in Verhandlungen mit dem Ministerium geprüft worden. Es hat sich im allgemeinen Abereinstimmung zwischen den von den Forstämtern geführten Listen und den hiesigen Aufstellungen ergeben, so daß die Abgabe der von den Forstämtern entworfenen Erklärung Bedenken nicht unterliegt. Nach Auszahlung der vorläufig festgestellten Beträge wird das Staatsministerium dem Oberkirchenrat die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung stellen, der sie den Herren Pastoren für die von ihnen verwalteten Kirchen, Pfarren, Küstereien usw. zugänglich machen wird. Das Staatsministerium hat zugesagt, nachträglich sich herausstellende Unstimmigkeiten zu berücksichtigen und nötigenfalls Nachzahlungen zu leisten.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, sich, soweit noch nicht geschehen, aus den Pfarrakten über die Grundlagen, den Umfang und alles sonst für die Ablösung in Betracht kommende der Holznutzungsrechte zu unterrichten, damit die Nachprüfung der Berechnungsunterlagen der Forstämter beeilt durchgeführt werden kann.

Die Überweisung der Ablösungsbeträge soll sofort nach Wiedereingang der Einverständnis-erklärungen durch die Hauptstaatskasse erfolgen. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß diejenigen Ablösungsbeträge, die bereits von der Landeskirchenkasse bevorschusst sind oder für die eine Ablieferungspflicht besteht, umgehend an die

Landeskassenkasse unter genauer Bezeichnung, wofür der Betrag zu verbuchen ist, weiterzuleiten sind.

Schwerin, den 8. Juni 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. U. Clorius.

103) G.-Nr. / 473 / III 9 g.

Verbot von öffentlich meistbietenden Verpachtungen landwirtschaftlich, gärtnerisch oder fischereiwirtschaftlich genutzter Grundstücke.

Die Herren Geistlichen, Kirchenökonomen, Kirchenprovisoren und sonstigen Verwalter kirchlichen Grundbesitzes werden auf die nachstehend abgedruckte Verordnung vom 27. Mai 1938 über das Verbot von öffentlich meistbietenden Verpachtungen landwirtschaftlich, gärtnerisch oder fischereiwirtschaftlich genutzter Grundstücke hingewiesen und aufgefordert, die Bestimmungen der Verordnung zu beachten. Etwaige Anträge auf Grund des § 2 der Verordnung sind durch die zuständige Landesuperintendentur zu stellen. Die Landesuperintendenturen werden angewiesen, vor der Weitergabe solcher Anträge an den Oberkirchenrat zu berichten.

Schwerin, den 7. Juni 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. U. Niendorf.

Verordnung vom 27. Mai 1938
über das Verbot von öffentlich meistbietenden Verpachtungen landwirtschaftlich, gärtnerisch oder fischereiwirtschaftlich genutzter Grundstücke.

Auf Grund der ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 sowie auf Grund des Rund-

erlasses Nr. 95/37 des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung vom 22. Mai 1937 wird für das Land Mecklenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die öffentlich meistbietende Verpachtung landwirtschaftlich, gärtnerisch und fischereiwirtschaftlich genutzter Grundstücke wird hiermit allgemein untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote ist jedoch die schnittweise Verpachtung von Grasnutzungen bei Flächen, die in Überschwemmungsgebieten liegen und für Forstwiesen, die als Wildäsung gebraucht werden.

§ 2.

Soweit aus besonderen Gründen eine Ausnahme von der Vorschrift des § 1, Abs. 1 erforderlich erscheint, kann eine solche Ausnahme zugelassen oder angeordnet werden. Für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist bei allen selbständigen landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder fischereiwirtschaftlichen Pachtbetrieben, sowie bei sämtlichen Grundstücken, die im Eigentum des Landes oder eines Land- oder Stadtkreises stehen, das Meckl. Staatsministerium, Abt. Landwirtschaft, Domänen und Forsten, als Preisbildungsstelle zuständig. Für alle übrigen Einzelgrundstücke sind die Landräte und Oberbürgermeister bzw. für den Stadtbezirk Rostock der Polizeipräsident in der Seestadt Rostock zuständig.

Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist der Kreisbauernführer zu hören.

§ 3.

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschrift dieser Verordnung umgangen wird oder umgangen werden soll.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 der Verordnung über das Verbot von Preis erhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) finden entsprechende Anwendung. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann auch erfolgen, wenn der Strafantrag zurückgenommen worden ist. Die Beschwerde kann sich auch gegen die nach § 5 der Verordnung vom 26. November 1936 getroffenen Maßnahmen richten.

Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen,

die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlungen erwachsen sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Schwerin, den 27. Mai 1938.

Staatsministerium,
Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
als Preisbildungsstelle.
Im Auftrage: Krafemann.

104) G.-Nr. / 53 / II 6.

Lebensordnung.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 17. September 1933 über Bestellung des Landeskirchenführers und auf Grund der §§ 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 der Siebzehnten Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBl. I S. 1346 — wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 20. Mai 1938,
betreffend Abänderung der Lebensordnung
vom 18. Juni 1931.

Der § 89 d der Lebensordnung vom 18. Juni 1931 (Kirchliches Amtsblatt 1931 Nr. 12 Seite 135) erhält folgenden Wortlaut:

Wird die Trauung von Brautleuten begehrt, von denen ein Teil aus der Landeskirche ausgetreten ist, ohne daß er sich einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft angeschlossen hat, so soll die kirchliche Trauung zugelassen werden, wenn

1. die seelsorgerliche Unterredung mit dem Brautpaar ergibt, daß der Ausgetretene nicht grundsätzlich Christentum und Kirche ablehnt,
2. von beiden das schriftliche Versprechen abgegeben wird, daß die aus der Ehe hervorgehenden Kinder getauft und in dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis erzogen werden sollen.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 20. Mai 1938.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

105) G.-Nr. / 311 / VI 44 d.

Auseinandersetzung bei Pfarrwechsel.

Laut Verwaltungsordnung S. 189, VI, 4 ist dem Landesuperintendenten die Auseinandersetzung mit dem abgehenden und zuziehenden Pastor übertragen.

Diese Auseinandersetzung hat grundsätzlich am Pfarrort des abziehenden Pastors zu geschehen.

Die Anwesenheit des abziehenden Pastors bzw. seiner bevollmächtigten Erben und des zuziehenden Pastors bzw. des bevollmächtigten Vertreters der Interkalarzeit und des Landesuperintendenten ist notwendig. Letzterer kann sich durch den zuständigen Propst vertreten lassen.

Aber die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem abziehenden und dem zuziehenden Pastor bzw. dem Interkalarverwalter, den Beiständen und dem Landesuperintendenten oder seinem Vertreter zu unterschreiben ist. Hier von erhalten die Beteiligten sowie das Pfarrarchiv und der Oberkirchenrat je eine Abschrift.

Die Auseinandersetzung hat zunächst den letzten Verantwortungstermin des abziehenden Pastors und den verantwortlichen Nachfolger festzustellen. Im übrigen erstreckt sie sich auf folgende Punkte, die in der Niederschrift festzulegen sind:

a) Abrechnung der Pfarr- und Rüsterrstpfründen:

Es sind hier die vom abziehenden Pastor bezogenen Einnahmen des betreffenden Pfründenjahres aufzuführen und darunter eine Einzelübersicht über die noch ausstehenden Pfründeneinkünfte des betreffenden Pfründenjahres aufzustellen. Diese Aufstellung bei der Auseinandersetzung hat auf alle Fälle als ein Bestandteil der Niederschrift zu erfolgen und darf nicht durch eine etwa spätere Berechnung der Pfründenabteilung des Oberkirchenrates ersetzt werden. Ein etwa vorhandener Deservitanspruch ist nach Anweisung der Verwaltungsordnung Seite 48 zu berechnen.

b) Abrechnung aller kirchlichen Kassen.

Hier sind der zu übergebende Kassenbestand sowie die Rückstände aufzuführen.

c) Vermögensübernahme.

Die richtige Übernahme des kirchlichen Vermögens ist unter Aufzählung der liegenden Grundvermögen und etwaigen Gerechtsamen sowie der Wertpapiere, letzteres unter Bezugnahme auf die Vermögensübersicht der letzten geprüften Kirchenrechnung oder des bei der Landesuperintendentur geführten Vermögensgrundbuchs, zu bescheinigen.

d) Übergabe des Pfarr- und Kircheninventars

nach dem bei der Pfarre befindlichen Verzeichnis; etwa Fehlendes ist zu bemerken. Die vasa sacra sind zu übergeben und einzeln namhaft zu machen.

e) Übergabe der Kirchenbücher und des vollständigen Pfarrarchivs.

Hierüber ist in einer Anlage ein genaues Verzeichnis beizufügen, wobei auch die Quittungen über die an die Sippenkanzlei leihweise überlassenen Kirchenbücher aufzuführen sind.

Ferner ist auch das Vorhandensein des Obseranzbuches, des Pfründenrechnungsbuches, des Besuchsbuches und des Kanzelbuches zu bestätigen.

f) Abnahme des Gartens.

Es ist zu berichten, ob der Pfarrgarten sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Wenn dies nicht zutrifft, kann der Garten auf Antrag des zuziehenden Pastors auf Kosten des abziehenden in einen solchen Zustand gebracht werden.

Die vorhandenen Obstbäume sind zu zählen und mit der zu den Pfarrakten liegenden letzten Aufstellung zu vergleichen. Es kann bestimmt werden, daß fehlende Obstbäume auf Kosten des abziehenden Pastors gepflanzt werden.

g) Abnahme des Pfarrgehöftes.

Unbeschadet der Baukonferenz ist über den Allgemeinzustand des Pfarrgehöftes und der Pfarrwohnung im besonderen zu berichten. Hierbei sind Gegenstände, welche als eisernes Inventar zur Pfarre gehören, oder als solches übernommen werden, zum Beispiel Doppelfenster, W. C.-Badeanlagen usw., einzeln aufzuführen. Im übrigen ist über die vom abziehenden Pastor gemachten Anlagen nötigenfalls abzurechnen.

h) Abnahme der Kirche und des Kirchhofes.

Als letztes ist ebenfalls unbeschadet einer Pfarrbaukonferenz über den Zustand der Kirche hinsichtlich ihrer Ausstattung sowie des Kirchhofes hinsichtlich der Ordnung kurz zu berichten.

Der abziehende Pastor hat rechtzeitig die nötigen Aufstellungen vorzubereiten.

Schwerin, den 21. Mai 1938.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Hage.

106) K. H./P.

Eintragung der Kirchenaustritte
in den Kirchenbüchern.

Mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1938 wird hierdurch folgendes verordnet:

Die Kirchenbuchführer (Pfarrer, Kirchenbuchamt) sind gehalten:

1. Die ihnen vom Amtsgericht gemeldeten Austritte aus einer Landeskirche beim Taufeintrag des Ausgetretenen neben Ort, Zeit und Art der Mitteilung einzutragen. In gleicher Weise ist beim Abtritt in eine andere christliche Kirche zu verfahren.
2. In den Fällen, in denen der Ausgetretene außerhalb ihres Amtsbereichs getauft oder geboren ist, eine entsprechende Mitteilung an das Pfarr- oder Kirchenbuchamt des Tauf- oder Geburtsortes, bei größeren Orten mit tunlichster Angabe des betreffenden Kirch-

spiels ergehen zu lassen. Das Pfarr- oder Kirchenbuchamt des Tauf- oder Geburtsortes soll gehalten sein, in der bereits bezeichneten Weise bei dem Taufeintrag des Ausgetretenen einen Vermerk über den Austritt aufzunehmen und — falls der Geburtsort nicht zugleich der Taufort ist — nach Eintragung die Mitteilung an das Pfarr- oder Kirchenbuchamt des Geburts- oder Tauforts weiterzugeben, das gleichermaßen zu verfahren hat.

Soweit Nebenkirchenbücher geführt werden, hat der Kirchenbuchführer in beiden Fällen eine Mitteilung an den Nebenbuchführer zu geben.

3. Bei Ausstellung einer Bescheinigung aus dem Taufverzeichnis ist stets auch der Vermerk über den Kirchaustritt mit aufzunehmen, damit von dem Tauffchein kein wahrheitswidriger Gebrauch gemacht werden kann.
4. Bei Wiederaufnahme des Ausgetretenen in eine Landeskirche ist dem Kirchenbuchführer, in dessen Kirchenbuch die Taufe verzeichnet war, davon zur Berichtigung seines Kirchenbuches Nachricht zu geben. Der Kirchenbuchführer ist gehalten, die Wiederaufnahme zu vermerken.

Schwerin, den 21. Mai 1938.

Der Oberkirchenrat.
Krüger-Hage.

107) G.-Nr. / 23 / 1 VI 33 k.

Anstellung von Geistlichen.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß nach den bestehenden kirchengesetzlichen Vorschriften nur diejenigen evangelisch-lutherischen Mecklenburger im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs angestellt werden können, welche ihre Befähigung zur Verwaltung des geistlichen Amtes vor den zwei landeskirchlichen Prüfungsbehörden (Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung und Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung) nachgewiesen haben.

Schwerin, den 3. Juni 1938.

Der Oberkirchenrat.
Schulz.

108) G.-Nr. / 163 / VI 38 m.

Kornpreise.

Nach der Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt Nr. 20 von 1938 betrug der Preis für Felderbsen zu Ostern 1938 in Schwerin für 100 kg = 26,— RM.

Schwerin, den 16. Mai 1938.

Der Oberkirchenrat.
J. U.: Clorius.

109) G.-Nr. / 95 / 5 II 35 d 1 a.

Kurpredigerdienst 1938.

Als Kurprediger werden für den Sommer 1938 abgeordnet:

1. Rühlungsborn:

15. Juni bis 11. Juli: Pastor Plaß, Rostock.
12. Juli bis 8. August: Pastor Dr. Hendrick, Festung Dömitz.
9. August bis 31. August: Pastor Meß, Roggenstorf.

2. Heiligendamm:

1. Juli bis 20. Juli: Propst Walter, Neustadt-Glewe.
21. Juli bis 10. August: Pastor Fründt, Pütz.
11. August bis 31. August: Pfarrer Kiefer, Mannheim.

Schwerin, den 3. Juni 1938.

Der Oberkirchenrat.
Schulz.

110) G.-Nr. / 296 / II 35 c.

Heidenmission.

Die Herren Pröpste werden ersucht, bei den Missionsgaben, welche sie an die Landeskirchenkasse oder an den Mecl. Hauptverein für Heidenmission senden, stets die Beiträge aus den einzelnen Gemeinden anzugeben. Weiter ist dringend wünschenswert, daß alle Missionsbeiträge, soweit sie nicht an die Landeskirchenkasse abzuführen sind, der Übersicht wegen nicht direkt nach Leipzig, sondern an den Kassensführer des Mecl. Hauptvereins für Heidenmission, Propst i. R. Konrad Schliemann in Schwerin, Grenadierstr. 47, abgeliefert werden (Postcheckkonto Hamburg 609, Bankkonto: Mecl. Depositen- und Wechselbank, Schwerin i. M., 77 294).

Schwerin, den 3. Juni 1938.

Der Oberkirchenrat.
Dr. Seepe.

111) G.-Nr. / 139 / VI 35 f.

Betreuung der Wanderarbeiter.

Um die seelsorgerliche Betreuung der zurzeit in Mecklenburg befindlichen slowenischen und ungarischen evangelischen Wanderarbeiter durch einen Geistlichen ihrer Kirche in ihrer Heimatsprache zu ermöglichen, ersucht der Oberkirchenrat die Herren Pastoren, das Vorhandensein solcher evangelischen Wanderarbeiter in ihrer Gemeinde umgehend an Herrn Landespastor Petersen, Schwerin i. M., Mozartstraße 37 (Fernspr. 2341), mitzuteilen, der das Weitere veranlassen wird.

Schwerin, den 3. Juni 1938.

Der Oberkirchenrat.
Dr. Seepe.

112) G.-Nr. / 73 / 1 VI 34 b.

**Dienstanzweisung für Pastoren
und Pfarrverwalter.**

Die amtlichen Briefbücher und Besuchsbücher (vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 6/1938, S. 18) können vom 20. Juni ab bei der Buchdruckerei W. Sandmeyer in Schwerin zum Preise von je 3,— RM. bezogen werden.

Schwerin, den 3. Juni 1938.

Der Oberkirchenrat.
Krüger-Hage.

113) G.-Nr. / 559 / V 9.

Schriften.

Der Verlag für musikalische Kultur und Wissenschaft in Wolfenbüttel, Wilhelm-Raabe-Str. 14, hat im Auftrag der Reichsfachschaft für Choreswesen und Volksmusik innerhalb der Reichsmusikkammer einen „Führer durch die deutsche Chorliteratur“ und von Band II „Gemischter Chor“ eine Sonderausgabe I, „Geistliche Chöre für die evangelische Kirche“, herausgegeben. Der Ladenpreis des Werkes beträgt für das gebundene Buch 7,50 RM., für das broschiierte 6,— RM.

Schwerin, den 16. Mai 1938.

114)

Notiz.

Als Beilage zum Mitteilungsblatt der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs, Jahrgang 3, Nr. 2, wird ein Entwurf der Ordnung des sonntäglichen Hauptgottesdienstes, aufgestellt von Professor Dr. Knevels, Heidelberg, der Landesgeistlichkeit zugeleitet.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, Anmerkungen und Vorschläge zu diesem Entwurf, vor allem aber auch ausgearbeitete liturgische Stücke, Gebete usw. bis zum 15. August 1938 der Nachrichtenstelle beim Oberkirchenrat unter Angabe des Namens und Wohnorts des Einsenders und des Abfendtages einzureichen. Die vom Oberkirchenrat aufgestellten Gesichtspunkte (siehe Mitteilungsblatt) und die in dem Entwurf angegebenen Richtlinien sind dabei zu berücksichtigen. Der Entwurf ist so gedruckt, daß sich Eintragungen leicht handschriftlich in den Text einfügen lassen. Weitere Stücke des Entwurfs werden von der Nachrichtenstelle auf Anfordern abgegeben.

Schwerin, den 7. Juni 1938.

Der Oberkirchenrat.
Schulz.

II. Personalien.

115) G.-Nr. / 21 / Schönrock, Pers.-Akte.

Der Landesuperintendent Schönrock in Wittenburg ist mit Wirkung vom 15. Juni 1938 mit der Amtsbezeichnung „Oberkonsistorialrat“ in den Oberkirchenrat berufen worden.

Schwerin, den 7. Juni 1938.

116) G.-Nr. / 11 / VI 8 Ia.

Der Propst Herberger in Brüel ist mit Wirkung vom 15. Juni 1938 zum ersten Pastor an der Kirche in Hagenow, unter gleichzeitiger Bestellung zum Landesuperintendenten des Kirchenkreises Hagenow, mit dem Sitz in Hagenow, berufen worden.

Schwerin, den 7. Juni 1938.

117) G.-Nr. / 369 / VI 7 a.

Der Propst Meyer-Bothling, Bützow, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1938 zum ersten Pastor an der St.-Georgen-Kirche in Parchim unter gleichzeitiger Bestellung zum Landesuperintendenten des Kirchenkreises Parchim berufen worden.

Schwerin, den 4. Juni 1938.

118) G.-Nr. / 370 / VI 7 a.)

Propst Meyer-Bothling in Bützow, der mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. zum Landesuperintendenten des Kirchenkreises Parchim bestellt

ist, ist mit sofortiger Wirkung mit der Verwaltung der Landesuperintendentur Parchim beauftragt.

Der dem Landesuperintendenten Lic. Voßberg, Waren, erteilte Auftrag zur Verwaltung der Landesuperintendentur Parchim ist zurückgenommen.

Schwerin, den 4. Juni 1938.

119) G.-Nr. / 344 / 1 VI 6 a.

Der Pastor Johannes Kresschmar in Retgendorf ist mit Wirkung vom 1. August 1938 zum ersten Pastor an der St.-Johannis-Kirche in Malchin unter gleichzeitiger Bestellung zum Landesuperintendenten des Kirchenkreises Malchin berufen worden.

Schwerin, den 4. Juni 1938.

120) G.-Nr. / 235 / VI 6 a.

Pastor Johannes Kresschmar in Retgendorf, der mit Wirkung vom 1. August 1938 zum Landesuperintendenten des Kirchenkreises Malchin bestellt ist, ist mit sofortiger Wirkung mit der Verwaltung der Landesuperintendentur Malchin beauftragt.

Der dem Konsistorialrat Kruse, Schwerin, erteilte Auftrag zur Verwaltung der Landesuperintendentur Malchin ist zurückgenommen.

Schwerin, den 4. Juni 1938.

121) G.-Nr. / 527 / 1 Wredenhagen, Pred.

Dem Pastor Werner May ist die Pfarre zu Wredenhagen zum 1. Februar 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 5. Februar 1938.

122) G.-Nr. / 243 / 1 Wasdow, Pred.

Dem Hilfsprediger Rudolf Kirmes ist die Pfarre zu Wasdow zum 1. Juni 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 10. Mai 1938.

123) G.-Nr. / 145 / 2 Gr. Vielen, Pred.

Dem Pastor Henry Rohde ist die Pfarre in Gr. Vielen zum 1. Mai 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 23. Mai 1938.

124) G.-Nr. / 29 / Schwerin, Schloßkirche, Hilfspred.

Der Pastor Falke in Neustrelitz ist zum 16. Mai 1938 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der freigewordenen Hilfspredigerstelle an der Schloßkirche und Gemeinde zu Schwerin beauftragt worden.

Schwerin, den 19. Mai 1938.

125) G.-Nr. / 394 / 1 Basse, Pred.

Der Vikar Rudolf Stopsack in Sanitz ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einseitigen Verwaltung der Pfarre Basse beauftragt.

Schwerin, den 13. Mai 1938.

126) G.-Nr. / 23 / Schwarze, Verf.-Akte.

Der dem Vikar Heinrich Schwarze erteilte Auftrag zur Verwaltung der Kirche und Pfarre in Demen wird mit Wirkung vom 30. April 1938 zurückgenommen.

Schwerin, den 4. April 1938.

127) G.-Nr. / 2 / Grundt, Verf.-Akte.

Pastor Grundt, Badresch, tritt auf seinen Antrag am 1. Oktober d. J. in den Ruhestand.

Schwerin, den 23. Mai 1938.

128) G.-Nr. / 56 / Frehse, Verf.-Akte.

Pastor Frehse in Friedrichshagen tritt auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand.

Schwerin, den 10. Mai 1938.

129) G.-Nr. / 33 / Krüger, Verf.-Akte.

Pastor Krüger, Sechentín, tritt auf seinen Antrag am 1. November d. J. in den Ruhestand.

Schwerin, den 10. Mai 1938.

130) G.-Nr. / 47 / Köpcke, Verf.-Akte.

Propst Köpcke in Kreien tritt am 1. Oktober d. J. auf seinen Antrag in den Ruhestand.

Schwerin, den 10. Mai 1938.

131) G.-Nr. / 230 / Retgenndorf, Pred.

Der Propst i. R. Sarnighausen ist am 12. April 1938 heimgerufen worden.

Schwerin, den 3. Mai 1938.

132) G.-Nr. / 19 / Kirch Jesar, em. u. Ww.

Der Pastor i. R. Carl Puls, früher in Kirch Jesar, ist am 14. Mai 1938 heimgerufen worden.

Schwerin, den 18. Mai 1938.

133) G.-Nr. / 397 / Kühn, em. u. Ww.

Der Pastor i. R. Mamerow in Rostock, früher in Kühn, ist am 2. Juni 1938 heimgerufen worden.

Schwerin, den 7. Juni 1938.

134) G.-Nr. / 98 / VI 47 a.

Vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung in Schwerin haben die 2. theol. Prüfung bestanden:

Vikar Johannes Müller, Eldena;

Vikar Heinrich Schwarze, Demen;

Vikar Arno Hauschild, Lübeck;

Vikar Otto Häcker, Bräunischheim;

Vikar Herbert Cl. Ihlow, Alt-Käbelich;

Vikar Erich Steinfurth, Neubrandenburg;

Vikar Richard Studemund, Demen;

Vikar Herbert Bremer, Eichhorst.

Schwerin, den 12. Mai 1938.